




Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat V
Postfach, 79095 Freiburg im Breisgau

 Stadt Freiburg im Breisgau
Bürgermeisteramt
Dezernat V

Freie Wähler-Fraktion

- per E-Mail als pdf -

T 0761 201-4530
dez-V@freiburg.de
Fehrenbachallee 12
Gebäude A
79106 Freiburg im Breisgau
www.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
27.05.2026

Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
h i e r :
Freiburger Landstraße Tiengen - Anfrage zu Baumängeln, Gutachten und
Gewährleistung

Sehr geehrte Frau Stadträtin Zimmermann,
Sehr geehrter Herr Stadtrat Veser,
sehr geehrter Herr Stadtrat Wagner,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 30.04.2026 an Herrn Oberbürgermeister Horn. Dieser hat mich als fachlich zuständigen Dezernenten gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Sachverhalt ist hinlänglich bekannt und die Bauverwaltung war zu diesem Thema durchgängig mit der Ortsverwaltung Tiengen in Kontakt. Im Ortschaftsrat sowie im Ortsblatt Tiengen wurde regelmäßig dazu berichtet.

Zu Ihren Fragen:

1. Wer ist für die festgestellten Baumängel verantwortlich?

Die festgestellten Baumängel sind auf einen fehlerhaften bzw. nicht fachgerechten Einbau der Asphaltdeckschicht zurückzuführen. Verantwortlich für die hergestellte Bauleistung ist das ausführende Bauunternehmen.

2. Auf welcher vertraglichen und rechtlichen Grundlage wurde das Gutachten beauftragt und zu welchem Ergebnis ist dieses gekommen?

Nachdem vor Ort eine Unebenheit der eingebauten Asphaltfläche festgestellt wurde, wurde eine Flächenebenheitsmessung durchgeführt. Die Ebenheitsprüfung erfolgte mittels Planografen nach den Vorgaben und Richtlinien der TP Eben - Berührende

Messung, Ausgabe 2017 und wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg durchgeführt. Eine Flächenebenheitsmessung ist im Straßen- bzw. Asphaltbau ein gängiges Mittel, um die eingebaute Fläche zu bewerten.

Die Ebenheitsprüfung hat gezeigt, dass die eingebaute Asphaltdeckschicht in vielen Bereichen die vorgeschriebenen Grenz- und Toleranzwerte überschreitet. Gemäß den geltenden und vertraglich vereinbarten zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen kann in diesem Fall der Auftraggeber die Abnahme der Leistung verweigern und eine mangelfreie Leistung einfordern.

3. Wer trägt die Kosten für die nun notwendige Mangelbeseitigung sowie die erneute Vollsperrung?

Die Kosten werden vom ausführenden Bauunternehmen getragen.

4. Greifen in diesem Fall Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegenüber dem ausführenden Unternehmen?

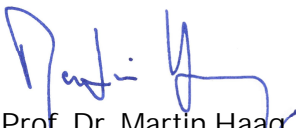
Das ausführende Bauunternehmen hat laut Bauvertrag eine mangelfreie Bauleistung zu liefern. Da es sich im vorliegenden Fall um eine mangelhafte Bauleistung handelt, ist die Baumaßnahme nicht abnahmereif. Erst mit Abnahme der Leistung geht diese auf den Auftraggeber über und die Gewährleistungszeit beginnt. Da die hergestellte Straße bisher nicht abgenommen wurde, ist der Auftragnehmer weiterhin für die Leistung bzw. die Herstellung einer mangelfreien Leistung verantwortlich.

5. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die anstehenden Nachbesserungsarbeiten fachgerecht und dauerhaft mängelfrei ausgeführt werden?

Die vorhandene Asphaltdeckschicht wird abgefräst und anschließend neu eingebaut. Es handelt sich hierbei um eine gängige Ausführungspraxis im Asphaltbau. Der Auftraggeber wird den Einbau der Asphaltdeckschicht engmaschig betreuen und begleiten, sodass von einem mangelfreien Einbau ausgegangen werden kann.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierungen und der Einzelstadtrat erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Martin Haag
Erster Bürgermeister